

103. 1. Bei der Prüfung, ob dem Täter ein Unternehmen der Verleitung zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§ 159 StGB.) zur Last fällt, ist der Inhalt der Vorschrift des § 156 StGB. mit heranzuziehen.

2. Zu den Merkmalen, die danach zur äußeren und namentlich zur inneren Tatseite erfüllt sein müssen.

I. Straffenat. Ur. v. 13. Juni 1939 g. B. 1 D 362/39.

I. Landgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

Das LG. kommt zu dem Ergebnisse, der Angeklagte sei nicht der Anstiftung (§ 48 StGB.) zu einem Vergehen gegen den § 156 StGB. schuldig, wohl aber des Vergehens gegen den § 159 StGB.

1. Dieses Ergebnis ist rechtlich einwandfrei, soweit das LG. die Anstiftung verneint hat. Es wird insoweit von der Erwägung getragen, es sei nicht nachweisbar, daß die N. gewußt habe, es handele sich bei ihrer schriftlichen Erklärung um eine eidesstattliche Versicherung. Damit entfällt die Möglichkeit, festzustellen, daß die N. überhaupt eine eidesstattliche Versicherung habe abgeben wollen; die innere Tatseite des § 156 StGB. ist somit schon aus diesem Grunde nicht nachweisbar. Da eine Bestrafung wegen Anstiftung nach dem § 48 StGB. die Begehung der Haupttat voraussetzt, hat also das LG. zu Recht eine Bestrafung des Angeklagten unter dem Gesichtspunkte der — vollendeten — Anstiftung abgelehnt.

2. Dagegen wird die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen den § 159 StGB. durch die bisherigen Feststellungen und Ausführungen des LG. nicht getragen.

Die Strafvorschrift im § 159 StGB. bedroht, im Gegensatz zum § 48 StGB., den Anstiftungs-Versuch, das erfolglos gebliebene Anstiftungs-Unternehmen. Es handelt sich hier um den zweiten Straftatbestand der Strafdrohung, nach dem bestraft wird, „wer es unternimmt, einen anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt zu verleiten“. Der Wortlaut dieser Strafdrohung ist unvollständig; er bedarf der Ergänzung. Gemeint ist nach dem Sinne des Gesetzes eine Handlung, wie sie zum Tatbestande des § 156 StGB. gehört, nach dem mit Strafe bedroht wird, „wer

vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt". Diese Vorschrift ist somit als Bestandteil der zweiten Strafdrohung des § 159 StGB. mit heranzuziehen.

Das bedeutet, daß zur Anwendbarkeit der Vorschrift das Verleitungsunternehmen des Täters nicht nur auf die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den zu Verleitenden gerichtet sein muß, sondern auch darauf, daß diese vor einer zuständigen Behörde geschehe. Wegen dieser Zuständigkeit kann hier zur äußeren Tatseite auf RGSt. Bd. 70 S. 266 und Bd. 73 S. 144 verwiesen werden. Das Tatbestandsmerkmal gilt aber auch für die innere Tatseite; dazu ist folgendes auszuführen.

Wie bei dem Unternehmen der Verleitung zum Meineide — dem ersten Straftatbestande des § 159 StGB. — kommt es auf die Vorstellung an, die der Täter selbst von der Zuständigkeit der Behörde hat, vor der nach seinem bei dem Verleitungsunternehmen hervortretenden Willen der, den er verleiten will, die eidesstattliche Versicherung abgeben soll. Merkmal für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist demnach zunächst, daß der Täter selbst — zum mindesten bedingt — die zuständige Behörde auch für zuständig hält. Da der Täter erstrebt, daß ein anderer ein Vergehen gegen den § 156 StGB. begehe, gehört ferner zum Tatbestande, daß er sich vorstellt, der andere halte ebenfalls — zum mindesten bedingt — die zuständige Behörde für zuständig, und daß er auch mit einer solchen Vorstellung die Einwirkung auf den Willen des anderen unternimmt. Bei der Entscheidung des Senats RGSt. Bd. 72 S. 80 bestand nach dem dort zu beurteilenden Sachverhalte kein Anlaß, diese Erfordernisse besonders zu betonen; der Senat ist aber auch in jener Entscheidung von den hier erörterten Grundsätzen ausgegangen. Festzuhalten ist ferner an der in ihr dargelegten Rechtsprechung, nach der es zum § 159 StGB., und zwar für beide Straftatbestände, ausreicht, daß der Täter — und nach seiner Vorstellung zugleich der, den er verleiten will, — die Zuständigkeit der Behörde nur annimmt, während sie in Wirklichkeit nicht gegeben ist. Für dieses Ergebnis ist nicht entscheidend, daß zwar im Falle des Meineides, aber nicht auch im Falle des § 156 StGB. der Versuch mit Strafe bedroht ist. Das betrifft nur die Frage, ob die Tat nach diesen Vorschriften strafbar ist, falls der Täter nicht über einen Versuch hinausgekommen ist. Im

§ 159 StGB. dagegen handelt es sich um eine Sonderstrafvorschrift, die auf dem Gebiete der Anstiftung den im allgemeinen straflosen Versuch — das Unternehmen — als vollendete Tat mit Strafe bedroht. Demnach liegen zwei rechtlich gesonderte Arten des Versuches vor, die nach dem geltenden Recht in einem ihnen an sich gemeinsamen Punkte zu einem Teil verschieden beurteilt werden können.

Darüber, welche Vorstellung der Angeklagte von der Meinung der N. über die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Behörden gehabt hat, äußert sich das LG. überhaupt nicht. Eine Prüfung auch nach dieser Richtung wäre indes hier erforderlich gewesen; denn der Sachverhalt, den das LG. feststellt, ergibt — anders als in dem Falle, den der Senat in RGSt Bd. 72 S. 80 beurteilt hat, — nicht als selbstverständlich, daß sich insoweit die Vorstellungen des Angeklagten und der N. gedeckt hätten.

Hiernach ist die Aufhebung des Urteils geboten. Bei der neuen Verhandlung wird das LG. zur Anstiftung wie auch zum § 159 StGB. zu berücksichtigen haben, daß die Einreichung einer schriftlichen eidesstattlichen Versicherung durch einen anderen nur dann i. S. des § 156 StGB. eine „Abgabe“ ist, wenn sie mit dem Willen und dem — mindestens bedingten — Wissen des Versichernden geschieht (RGSt. Bd. 70 S. 266, 269 letzter Abs.).